KANTON solothurn

SGB 0273/2026

Krankenversicherung: Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2027

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 27. Oktober 2026, RRB Nr. 2026/1860

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommissionen

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung 3
1. Ausgangslage 5
2. Prämien 2027 5
3. Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen 6
3.1 Prämienverbilligung für Beziehende von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe 6
3.1.1 Ergänzungsleistungen 6
3.1.2 Familienergänzungsleistungen 7
3.1.3 Sozialhilfe 7
3.2 Ordentliche Prämienverbilligung 7
3.2.1 Ausgabenentwicklung 7
3.2.2 Anspruchsberechtigung und Inanspruchnahme der ordentlichen Prämienverbilligung . 8
4. Beitrag und Parametermodell 2027 9
4.1 Kantonsbeitrag 9
4.2 Parametermodell 9
4.3 Parameterwerte für 2027 9
5. Ausblick 11
5.1 Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Maximal 10 Prozent des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» 11
5.2 Kantonaler Mindestbeitrag – Neue Berechnung und neue Logik 11
5.3 Mehrkosten des kantonalen Mindestbeitrags 12
5.4 Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags im Kanton Solothurn 14
6. Antrag 14
7. Beschlussesentwurf 15

Kurzfassung

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen verpflichtet, für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge an die Prämienverbilligung zu leisten, welche Bund und Kantone gemeinsam finanzieren. In Solothurn entspricht der gesetzliche Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags. Der Kantonsrat legt ihn endgültig fest. Für 2027 erachtet der Regierungsrat unter Berücksichtigung der weiterhin angespannten Finanzlage des Kantons den regulären Beitragsschlüssel von 80% als angemessen. Nach der Mitteilung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) beträgt der Bundesbeitrag 2027 an den Kanton Solothurn 123'171'906 Franken. Der Kantonsbeitrag beträgt folglich 98'537’525 Franken. Dies ergibt für 2027 eine Prämienverbilligungssumme von insgesamt 221'709'431 Franken. Damit stehen zur Entlastung der Solothurner Bevölkerung rund 9.1 Mio. Franken mehr zur Verfügung als im laufenden Jahr.

Im Kanton Solothurn sind die finanziellen Mittel für die ordentliche individuelle Prämienverbilligung (IPV) und damit der Spielraum des Regierungsrates bis 2020 stetig zurückgegangen, weil rund 3/4 der Prämienbeiträge nicht beeinflussbar an EL-, FamEL- und Sozialhilfebeziehende fliessen. Seit 2016 passte der Kanton die Parameter kontinuierlich gegen unten an (bis 2018 das gesetzliche Minimum erreicht war).

Auf Basis der per 31. August zur Verfügung stehenden Zahlen lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt wenig Spielraum für eine Anpassung der Parameter in jegliche Richtung erkennen. Einerseits liegen sie bereits mehrheitlich am gesetzlichen Minimum, andererseits ist eine Verbesserung zugunsten der Solothurner Bevölkerung unter den gegebenen Voraussetzungen (unsichere Entwicklung der EL- und Sozialhilfe-Beiträge, herausfordernde Grundlagen für eine aussagekräftige Prognose und Modellrechnung) nicht vertretbar.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Krankenversicherung: Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2027.

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) verpflichtet die Kantone, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren (Art. 65 Abs. 1 KVG). Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent und jene von Kindern um mindestens 80 Prozent (Art. 65 Abs. 1bis KVG). Sie legen fest, welchen Anteil am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton die Prämie höchstens ausmachen darf (Art. 65 Abs. 1ter KVG). Zudem regelt jeder Kanton die Prämienverbilligung so, dass diese pro Kalenderjahr gesamthaft einem bestimmten Mindestanteil der OKP-Bruttokosten der Versicherten mit Wohnort im Kanton entspricht (Art. 65 Abs. 1ter - Abs. 1^{octies} KVG).

Der Bund gewährt den Kantonen jährlich einen Beitrag zur Verbilligung der Prämien. Dieser entspricht 7.5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG).

Gemäss § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) entspricht der Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrages. Der Kantonsrat legt den Kantonsbeitrag endgültig fest und kann diesen um maximal 30 Millionen Franken erhöhen.

Die per 2026 neu geschaffenen KVG-Bestimmungen treten nach einer Übergangsfrist erst 2028 (Art. 65 Abs. 1ter - Abs. 1^{octies} KVG) bzw. 2030 (Art. 65 Abs. 1ter KVG) vollumfänglich in Kraft und haben für das Jahr 2027 noch keine Auswirkungen auf den Kanton Solothurn.

2. Prämien 2027

Die Prämiensteigerung in der Grundversicherung beträgt 2027 für den Kanton Solothurn bei den Erwachsenen 5.7%, bei den jungen Erwachsenen 5.9% und bei den Kindern 5.4% (Bundesamt für Gesundheit, mittlere kantonale Prämie pro Altersklasse 2027, Mitteilung vom 29. September 2026). Die monatlichen Durchschnittsprämien 2027 präsentieren sich für den Kanton Solothurn wie folgt:

Tabelle 1: Durchschnittsprämien Kanton Solothurn

	Erwachsene	**Junge Erwachsene**	**Kinder**
Durchschnittsprämie 2027 SO	**634.00**	**459.00**	**146.00**
Durchschnittsprämie 2026 SO	602.00	435.00	139.00

3. Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen

Die Prämienverbilligungsleistungen kommen hauptsächlich folgenden vier Gruppen zugute:

- Personen, welche Ergänzungsleistungen (EL) beziehen,
- Familien, welche Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL) beziehen,
- Personen, welche Sozialhilfeleistungen beziehen,
- Personen, welche ordentliche Anträge stellen.

Die kantonale Ausgleichskasse (AKSO) zahlt die gewährte Verbilligung direkt an die Krankenversicherer aus und nicht an die Anspruchsberechtigten. So kommen die Mittel ihrer Bestimmung zu.

3.1 Prämienverbilligung für Beziehende von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe

Die Beiträge an die Prämienverbilligungen für Beziehende von EL, FamEL und Sozialhilfe kann der Regierungsrat bzw. der Kanton ohne Änderung der gesetzlichen Bestimmungen nicht direkt beeinflussen und steuern. Diese Bezugsgruppen sind damit nicht Teil des IPV-Modells.

Tabelle 2: Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen (in Mio. Franken)

Jahr	Total	Ergänzungsleistungen	FamEL	Sozialhilfe	Ordentliche
	in Mio. CHF	in Mio. CHF	in Mio. CHF	in Mio. CHF	in Mio. CHF
2016	143.9	55.4	9.5	33.8	45.2
2017	155.5	60.7	10.2	33.2	51.4
2018	151.9	63.6	11.9	33.7	42.7
2019	158.1	67.5	14.3	33.0	43.3
2020	159.1	68.8	15.5	33.2	41.6
2021	159.5	68.4	16.4	34.1	40.6
2022	159.9	68.9	16.9	32.7	41.4
2023	178.2	74.6	17.0	30.4	56.2
2024[1)]	185.1	78.0	12.7	26.8	67.6
2025[2) 3)]	208.6	82.2	15.7	31.1	79.6

Bemerkungen:

[1)] Inkl. Einlage in Höhe von 7.1Mio. Franken in das Ausgleichskonto (Effektiv ausbezahlter Betrag: CHF 178.0)

[2)] Inkl. Entnahme in Höhe von 7.1Mio. Franken aus dem Ausgleichskonto (Effektiv ausbezahlter Betrag: CHF 215.7)

[3)] davon rund 8.7 Mio. Franken Nachzahlungen aus Vorjahren

3.1.1 Ergänzungsleistungen

Prämienverbilligungen an EL-Beziehende machen rund 40 % der gesamten Beiträge aus und stellen damit den grössten Anteil dar. Seit Inkrafttreten der EL-Reform 2021 erhalten sie im Grundsatz die kantonale Durchschnittsprämie verbilligt, bzw. ihre effektive Prämie, wenn diese darunter liegt.

Die Ausgaben steigen in diesem Bereich kontinuierlich an, jährlich um rund 3-5 Mio. Franken. Eine Ausnahme bildet der Zeitraum zwischen 2020 bis 2022, in welchem das Wachstum kurzzeitig stagnierte. Für 2026 und 2027 rechnet die AKSO mit einer weiteren, wenn auch leicht geringeren Zunahme an EL-Beziehenden. Es ist davon auszugehen, dass die IPV-Beiträge in diesem Bereich somit weiter zunehmen werden. Zusätzlich zum tendenziellen Wachstum der Anzahl Beziehenden wirkt sich die regelmässige Erhöhung der für die EL massgebenden kantonalen Durchschnittsprämien aus.

Das Leistungsfeld EL weist generell eine volatile Entwicklung auf, weshalb eine verlässliche Prognose der IPV-Kostenentwicklung für EL-Beziehende nur eingeschränkt möglich ist.

3.1.2 Familienergänzungsleistungen

Wie im EL-Bereich erhalten auch FamEL-Beziehende seit 2015 grundsätzlich die kantonale Durchschnittsprämie, sofern ihre effektive Prämie nicht darunter liegt. Neben der Anzahl unterstützter Familien beeinflusst die Prämienentwicklung das IPV-Volumen von FamEL-Beziehenden. Mit einem Anteil von weniger als 10 % machen die Auszahlungen an FamEL-Anspruchsberechtigte den kleinsten Anteil an den gesamten IPV-Auszahlungen aus.

Bis 2023 stiegen sie kontinuierlich, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass, an. 2024 sanken sie um 4.3 Mio. Franken bzw. 25.5%. Dabei handelt es sich grösstenteils um einen einmaligen Effekt, der auf periodenfremde Rückerstattungen zurückzuführen ist (Mitte 2023 führte die AKSO eine neue Software-Lösung ein, wodurch sich die Auszahlungsmodalitäten änderten). Wie zu erwarten war, stiegen die Auszahlungen an FamEL-Beziehende 2025 wieder an, ohne jedoch das Niveau von 2023 zu erreichen.

3.1.3 Sozialhilfe

Im Rahmen des Massnahmenplans 24 (Gde_DdI_04) passte der Regierungsrat die Sozialverordnung (SV; BGS 831.2) dahingehend an, dass Beziehende wirtschaftlicher Sozialhilfe maximalen Anspruch auf IPV in der Höhe der kantonalen Richtprämie anstatt der Durchschnittsprämie haben. Die Änderung trat am 1. September 2025 in Kraft und wird die Prämienverbilligungen an Sozialhilfebeziehende ab 2026 voraussichtlich um rund 6.0 mio. Franken entlasten.

Die Prämienverbilligungen an Sozialhilfe-Beziehende machen zwischen 15 und 25 Prozent aus. Ab 2017 setzte eine Stabilisierung bei rund 33.0 Mio. Franken bzw. eine leichte Reduktion der Ausgaben in diesem Bereich ein, welche sich 2022 und 2023 nochmals verstärkte. Dies u.a., weil kein signifikanter Zuwachs an Dossiers feststellbar war und seit 2023 die Zuständigkeiten im interkantonalen Geschäftsverkehr konsequenter durchgesetzt werden (durch diese Massnahme nahm die IPV an aus anderen Kantonen zugezogene Personen im jeweiligen Geschäftsjahr leicht ab).

2024 wurden mit 26.8 Mio. Franken netto deutlich weniger Prämienverbilligungen an Sozialhilfebeziehende entrichtet. Hierbei handelt es sich wie bei der FamEL um einen einmaligen Effekt (vgl. Ziffer 3.1.1). 2025 stieg das Volumen mit 31.1 Mio. Franken gegenüber 2023 leicht an.

Ab März 2027 werden Ukrainerinnen und Ukrainer mit Status S, die sich seit fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Diese Personen fallen in die reguläre Sozialhilfe, falls sie diese benötigen. Dadurch dürfte das Volumen anspruchsberechtigter Personen um rund 800 ansteigen und sich das Beitragsvolumen um rund 2.0 Mio. Franken erhöhen.

3.2 Ordentliche Prämienverbilligung

3.2.1 Ausgabenentwicklung

Der ausbezahlte Gesamtbetrag sowie die Anzahl Verfügungen für die ordentliche Prämienverbilligung nahm zwischen 2016 und 2021 in der Tendenz ab. Sie ist darauf zurückzuführen, dass seit 2016 die Parameter des IPV-Modells kontinuierlich gegen unten angepasst wurden bis 2018 das gesetzliche Minimum erreicht war. Dadurch erfüllten jährlich immer weniger Haushalte die Anspruchsvoraussetzungen. 2022 wurde mit 41.4. Mio. Franken erstmals seit 2019 wieder ein leicht höherer Betrag und eine Zunahme der Anzahl Verfügungen gegenüber dem Vorjahr festgestellt.

2023 nahm der Kantonsrat eine einmalige Erhöhung der Mittel vor (Kantonsbeitrag von 85% anstatt 80% des Bundesbeitrags). Diese Massnahme erlaubte dem Regierungsrat erstmals seit 2018 eine grössere Anpassung der Parameter weg vom gesetzlichen Minimum. So konnten Kanton und Bund die Solothurner Haushalte mit ordentlichen Prämienverbilligungen in Höhe von 56.2 Mio. Franken entlasten, was einer Steigerung von 14.8 Mio. Franken bzw. 35.7% gegenüber 2022 entsprach.

2024 verbilligten Kanton und Bund die Prämienlast mit insgesamt 60.5 Mio. Franken, wobei weitere rund 8.2 Mio. Franken erst 2025 ausbezahlt wurden. 2025 flossen 86.7 Mio. Franken (inkl. den 8.2 Mio. Franken Nachzahlungen) an ordentlicher Prämienverbilligung in die Solothurner Haushalte.

Tabelle 3: Ordentliche Prämienverbilligungen, Entwicklung der Leistungen (in Mio. Franken) und Anzahl Verfügungen

Jahr	**Leistungen**	**Verfügungen** (inkl. Quellenbesteuerte)
2016	45.2	25'776
2017	51.4	26'635
2018	42.7	24'179
2019	43.3	24'151
2020	41.6	23'091
2021	40.6	21'676
2022	41.4	23'493
2023	56.2	23'801
2024	67.6	22'120
2025	79.6	29'349

Bemerkungen:
2024: 60.5 Mio. Franken ausbezahlt und 7.1Mio. Franken in Ausgleichskonto zurückgelegt
2025: 86.7 Mio. Franken ausbezahlt und 7.1Mio. Franken aus Ausgleichskonto entnommen
2025: 8.2 Mio. Franken Nachzahlungen aus Vorjahren

3.2.2 Anspruchsberechtigung und Inanspruchnahme der ordentlichen Prämienverbilligung

Die AKSO ermittelt auf Basis der aktuellen Steuerverfügungen (grundsätzlich des Vorvorjahres) die potenziell auf ordentliche IPV anspruchsberechtigten Haushalte und stellt ihnen automatisch ein vorausgefülltes Antragsformular zu, welches sie kontrollieren, wenn nötig anpassen und unterschrieben retournieren können. Sie prüft die erhaltenen Anträge, verfügt diese definitiv und zahlt die IPV direkt an die jeweiligen Krankenversicherungen aus.

2025 stellte die AKSO 28'106 automatisch generierte Antragsformulare (2024: 19'255) mit folgenden Eckwerten aus:

- Die Hälfte der anspruchsberechtigten Haushalte verfügt über ein massgebendes Einkommen zwischen Fr. 20'000.00 und Fr. 50'000.00, rund 28% unter Fr. 20'000.00 und weitere 22% über Fr. 50'000.00.
- Rund 54% der Antragsformulare gingen an Ein-Personen-Haushalte 14% an kinderlose Paare.
- Alleinerziehenden-Haushalte (mit Kindern und jungen Erwachsenen) und 2-Eltern-Familien (mit Kindern und jungen Erwachsenen) machen je rund 16% aus.
- Von den produzierten Antragsformularen wurden bis Ende 2025 21'823 retourniert, was einer Rücklaufquote von rund 78% entspricht (2024: rund 85%). Fast 30% der Haushalte machten dabei Änderungen in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen oder ihrer Lebenssituation geltend.

- Mit zunehmendem massgebendem Einkommen steigt die Rücklaufquote tendenziell an. Bei Haushalten mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 40'000.00 oder höher liegt sie über 88%, während jene der unteren Einkommen bei rund 73% liegt.

Zusätzlich zu den automatisch generierten Anträgen kann jeder Haushalt bzw. jede Person einen manuellen Antrag einreichen, welcher anschliessend von der AKSO geprüft wird.

4. Beitrag und Parametermodell 2027

4.1 Kantonsbeitrag

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) legt den ordentlichen Bundesbeitrag 2027 für den Kanton Solothurn bei 123'171'906 Franken fest (2026: 118'104'303 Franken; +5.1 Mio. Franken bzw. 4.3%). Der Kantonsbeitrag entspricht damit bei einem Beitragsschlüssel von 80% gemäss § 93 Abs 2 SG 98'537’525 Franken (2026: 94'483’442 Franken; +4.1 Mio. Franken bzw. 4.3%). Dies ergibt für 2027 eine reguläre Prämienverbilligungssumme von insgesamt 221'709’431 Franken (2026: 212'587'745 Franken; +9.1 Mio. Franken bzw. 4.3%).

Unter Berücksichtigung der weiterhin angespannten Finanzlage des Kantons erachtet der Regierungsrat auch für 2027 den regulären Beitragsschlüssel von 80% des Bundesbeitrags als angemessen, zumal ab 2028 deutliche Mehrkosten zu erwarten sind (indirekter Gegenvorschlag zur Prämienverbilligungs-Initiative, vgl. Ziff. 5). Damit stehen zur Entlastung der Solothurner Bevölkerung insgesamt rund 9.1 Mio. Franken mehr zur Verfügung als im laufenden Jahr. Dadurch dürfte der Prämienanstieg zumindest teilweise abgefedert werden können.

Von diesen Mitteln stehen für die ordentliche individuelle Prämienverbilligung voraussichtlich rund 79.2 Mio. Franken zur Verfügung, nachdem für EL-Beziehende rund 92.5 Mio. Franken, für FamEL-Beziehende 16.0 Mio. Franken und für Sozialhilfe-Beziehende rund 34.0 Mio. Franken abgegrenzt worden sind. Von diesen 34.0 Mio. Franken werden im Rahmen des Massnahmenplans 24 rund 6.0 Mio. Franken zurückgestellt, um die zu erwartenden Mehrkosten der neuen kantonalen Mindestbeiträge ab 2028 abzufedern (vgl. Ziff. 5).

Der Kantonsrat legt den Kantonsbeitrag endgültig fest. Er hat die Möglichkeit, diesen um maximal 30 Millionen Franken zu erhöhen (§ 93 Abs. 3 SG).

4.2 Parametermodell

Die Beiträge für Beziehende von EL, FamEL und Sozialhilfe kann der Kanton nicht direkt beeinflussen. Dies führt dazu, dass für die ordentliche IPV nur so viele Mittel zur Verfügung stehen, wie die genannten Anspruchsgruppen nicht beanspruchen. Die Ausgaben für die ordentliche IPV kann der Regierungsrat anhand eines beweglichen Modells indirekt steuern. Gemäss § 89 SG legt er die Parameter, den Anteil des steuerbaren Vermögens und den Prozentsatz des massgebenden Einkommens fest und kann die Auszahlung von minimalen IPV-Beiträgen ausschliessen. In der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) sind die Details geregelt, wie er diese Werte festzulegen hat.

4.3 Parameterwerte für 2027

Auf Basis der per 31. August zur Verfügung stehenden Zahlen lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt wenig Spielraum für eine Anpassung der Parameter in jegliche Richtung erkennen. Einerseits liegen sie bereits mehrheitlich am gesetzlichen Minimum, andererseits ist eine Verbesserung zugunsten der Solothurner Bevölkerung mit finanziellen Risiken verbunden.

Die Entwicklung der EL- und Sozialhilfe-Beiträge ist unsicher und die Datenbasis für eine aussagekräftige Prognose und Modellsimulation herausfordernd. Die Prognose- und Simulationsmethodik der AKSO basiert auf Mehrjahreswerten. Einerseits führte die Umstellung des IT-Systems mit veränderten Auszahlungsmodalitäten zu einem Bruch in der mehrjährigen Systematik. Andererseits verzerren technische Verzögerungen bei der Antragsproduktion die Rechnungen 2024 bis 2026, so dass diese als Referenzjahre nur bedingt geeignet sind.

Die AKSO geht per Ende August davon aus, dass der bewilligte IPV-Kredit 2026 leicht unterschritten wird.

Der Regierungsrat legt die definitiven Parameter 2027 im Dezember 2026 fest, wenn verlässlichere Zahlen vorliegen.

Richtprämie:
Die Richtprämie bemisst sich an der kantonalen Durchschnittsprämie. Gemäss § 68 SV liegt diese jeweils 10% tiefer. Das Departement kann den Abschlag von 10% nach Massgabe der verfügbaren Mittel um +/- 20% verändern.
Der Abschlag wird auf 30% festgelegt.

Eigenanteil:
Gemäss § 70 Abs. 1 und 2 SV werden die prozentualen Eigenanteile abhängig von der Höhe des massgebenden Einkommens im Rahmen von 6 bis 12% linear festgelegt. Das Departement kann nach Massgabe der verfügbaren Mittel die Eigenanteile um +/- 4% verändern. Die Eigenanteile werden im Rahmen von 10 bis 16% festgelegt.

Massgebendes Einkommen I:
Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer über ein massgebendes Einkommen von 0.- bis 84'000.-- Franken verfügt (§ 70 Abs. 1 und 2 SV). Das Departement kann diesen Grenzwert um +/- 12'000.-- Franken verändern. Das massgebende Einkommen I wird bei 74'000.-- Franken festgelegt.

Massgebendes Einkommen II (Verbilligung bei Kindern und jungen Erwachsenen):
Kindern werden die anrechenbaren Prämien bis zu einem massgebenden Einkommen von 84'000.-- Franken um mindestens 80% verbilligt, jungen Erwachsenen um mindestens 50%. Das Departement kann den Grenzwert des massgebenden Einkommens nach Massgabe der verfügbaren Mittel auch hier um +/- 12'000.-- Franken verändern (§ 70 Abs. 4 SV). Auch das massgebende Einkommen II wird bei 74'000.-- Franken festgelegt.

Anrechnung Vermögen:
Gemäss § 69 Abs. 1 Bst. g SG wird das massgebende Einkommen durch verschiedene Einkommensvariablen korrigiert. Unter anderem sind 20% - 50% des satzbestimmenden Vermögens anzurechnen. Das Departement bestimmt den geltenden Prozentsatz nach Massgabe der verfügbaren Mittel. Hier ist der höchstmögliche Ansatz von 50% zur Anwendung zu bringen.

Minimaler ausbezahlter Frankenbetrag:
Prämienverbilligungsbeiträge unter 240 Franken pro Anspruchsjahr und erwachsener anspruchsberechtigter Person werden nicht ausbezahlt. Das Departement kann diese Auszahlungslimite bis auf 360 Franken erhöhen (§ 70 Abs. 3 SV). Das Limit der Anspruchsbeschränkung ist bei 240 Franken anzusetzen.

Zusammenfassung des provisorischen Parametermodells 2027:

Parameter 2027:	Richtprämie Erwachsene 444, Junge Erwachsene 322, Kinder 103 Minimaler ausbezahlter Frankenbetrag: 240 Eigenanteil: 10%-16% Massgebendes Einkommen I und II: 0-74'000 Franken Anteil Vermögen: 50%
Parameter 2026:	Richtprämie Erwachsene 422, Junge Erwachsene 305, Kinder 98 Minimaler ausbezahlter Frankenbetrag: 240 Eigenanteil: 10%-16% Massgebendes Einkommen I und II: 0-74'000 Franken Anteil Vermögen: 50%

5. Ausblick

5.1 Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Maximal 10 Prozent des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)»

Am 12. September 2025 beschloss der Bundesrat das Inkrafttreten des indirekten Gegenvorschlags per 1. Januar 2026. Daraus ergeben sich insbesondere zwei wichtige Änderungen:

- Art. 65 Abs. 1ter KVG: Jeder Kanton muss festlegen, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf (sog. Sozialziel). Der Gegenvorschlag gibt dabei keinen Höchstanteil vor. Hat der Kanton seinen Anteil vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung noch nicht festgelegt, legt der Bundesrat den Anteil fest.

- Art. 65 Abs. 1ter - Abs. 1^{octies} KVG: Jeder Kanton muss die Prämienverbilligung so regeln, dass diese pro Kalenderjahr gesamthaft einen bestimmten Mindestanteil der Bruttokosten der OKP der versicherten Personen, die ihren Wohnort im Kanton haben, entspricht.

Die neugeschaffenen KVG-Bestimmungen zeigen nach einer Übergangsfrist ab 2028 (Art. 65 Abs. 1ter - Abs. 1^{octies} KVG) bzw. ab 2030 (Art. 65 Abs. 1ter KVG) vollumfänglich Wirkung und haben für das Jahr 2027 noch keine Auswirkungen auf den Kanton Solothurn.

5.2 Kantonaler Mindestbeitrag – Neue Berechnung und neue Logik

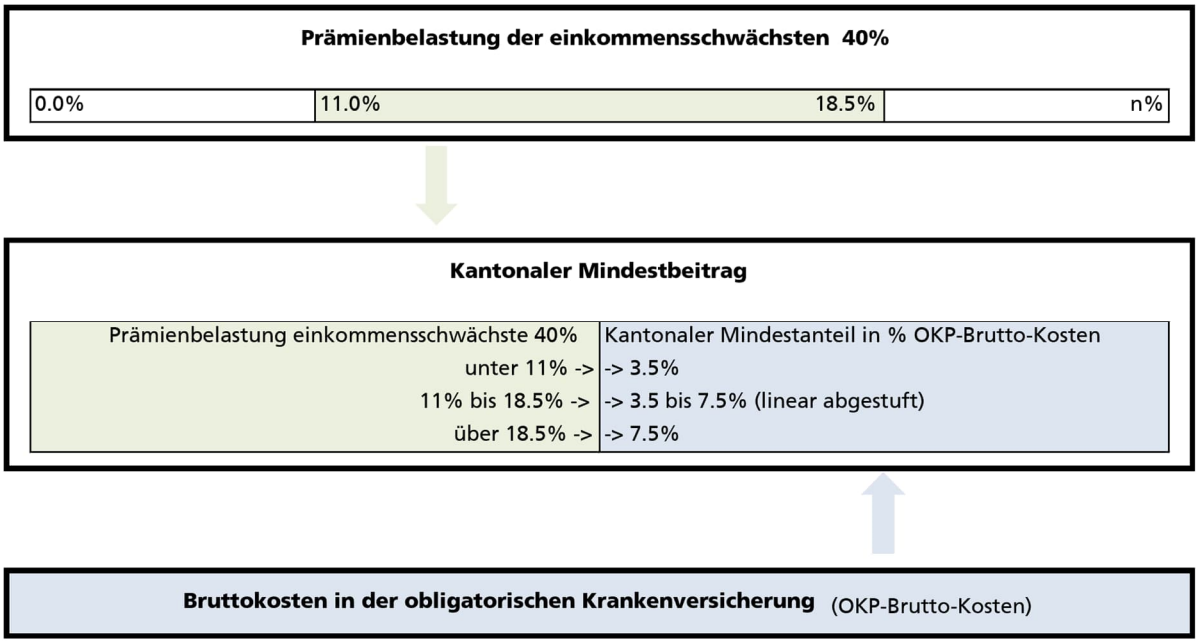
Der künftige kantonale Mindestbeitrag bemisst sich nach der durchschnittlichen Prämienbelastung der einkommensschwächsten 40 Prozent der Bevölkerung mit Wohnort im Kanton. Die Berechnung und die Festlegung der kantonalen Mindestanteile werden durch den Bund vorgenommen. Die detaillierten Berechnungsgrundlagen sind in der Verordnung über die Beiträge der Kantone und des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 12. September 2025 (VPVK; SR 832.112.4) geregelt. Nachfolgend werden die Grundzüge der neuen Regelung aufgezeigt:

- (1) **Prämienbelastung**: Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ermittelt die 40 Prozent der Bevölkerung mit den tiefsten Äquivalenzeinkommen[1]). Für diese Gruppe wird die Prämienbelastung (skaliertes Prämiensoll abzüglich geleistete Prämienverbilligung) in Relation zum steuerbaren Einkommen berechnet.

[1]) Das Äquivalenzeinkommen wird aus dem Verhältnis des steuerbaren Einkommens einer steuerpflichtigen Person und der entsprechenden äquivalenten Haushaltsgrösse ermittelt.

- (2) **OKP-Bruttokosten**: Die geschätzten OKP-Bruttokosten bilden die zentrale Bezugsgrösse für die Berechnung des kantonalen Mindestanteils. Sie setzen sich aus dem geschätzten Prämiensoll und den geschätzten Kostenbeteiligungen der Versicherten zusammen.

- (3) Aus diesen beiden Grössen leitet sich schliesslich der **kantonale Mindestanteil** ab. Liegt die durchschnittliche Prämienbelastung der einkommensschwächsten 40 Prozent der Bevölkerung (1) unter 11 Prozent des Einkommens, beträgt der kantonale Mindestbeitrag 3.5 Prozent der OKP-Bruttokosten (2). Ab einer Belastung von 18.5 Prozent ist dieser bei 7.5 Prozent gedeckelt. Zwischen diesen beiden Eckwerten wird der Mindestbeitrag linear abgestuft.[1])



Da sich der Beitrag des Kantons Solothurn künftig nicht mehr primär am Bundesbeitrag orientiert (80%-Regelung), wird er eine neue Logik und Dynamik aufweisen. Er hängt neben der Entwicklung der OKP-Bruttokosten und der Einkommensentwicklung im Kanton Solothurn auch von der effektiven Prämienentlastung im Referenzjahr ab. Je tiefer die Summe der verbilligten Prämien ist (etwa infolge von tiefen Rücklaufquoten), desto höher fällt der kantonale Mindestbeitrag in den Folgejahren aus.

5.3 Mehrkosten des kantonalen Mindestbeitrags

Die IPV-Ausgaben sind in den letzten Jahren unterschiedlich stark, jedoch laufend gestiegen. Diese Steigerung dürfte sich in den kommenden Jahren auch ohne den indirekten Gegenvorschlag fortsetzen. Heute entwickelt sich der Bundesbeitrag mit einem 7.5 Prozent-Anteil an den OKP-Bruttokosten direkt mit dem Kostenwachstum in der Gesundheitsversorgung, der Solothurner Kantonsbeitrag mit der 80 Prozent-Koppelung am Bundesbeitrag indirekt.

Die neuen bundesrechtlichen Regelungen führen zu weiteren, zusätzlichen Mehrkosten für den Kanton Solothurn. Wie stark diese sein werden, ist schwierig zu beziffern, da sie von diversen Faktoren abhängen:

- Den effektiv ausbezahlten Prämienverbilligungen im Referenzjahr (t-2);
- der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen;
- der Einkommensentwicklung im Kanton Solothurn.

[1]) In den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten (2026 und 2027) gilt für alle Kantone ein Mindestbeitrag von 3.5 Prozent der geschätzten Bruttokosten.

Am anschaulichsten lassen sich mögliche Mehrkosten sowie deren Dynamik an den vom Bund errechneten (hypothetischen) kantonalen Mindestbeiträgen 2025-2027 aufzeigen, wäre der indirekte Gegenvorschlag in diesen Jahren bereits vollumfänglich wirksam gewesen.

	2023	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**
Bundesbeitrag (7.5% der OKP-Bruttokosten)	96.5	106.0	112.6	118.1	123.2
Entwicklung		*10%*	*6%*	*5%*	*4%*
Status Quo					
Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags	77.2	84.8	90.1	94.5	98.5
Kantonsbeitrag effektiv ausbezahlt	81.7	72.0	103.2	---	---
in % des Bundesbeitrags	*85%*	*68%*	*92%*	---	---
Gegenvorschlag					
Referenzjahr			*2023*	*2024*	*2025*
Kantonsbeitrag bei 80%-Ausschöpfung	---	---	94.0	105.0	120.1
Mehrkosten gegenüber Status-Quo	---	---	3.9	10.5	21.6
Kantonsbeitrag gem. effektiver Ausschöpfung	---	---	92.0	110.3	112.7
Mehrkosten gegenüber Status-Quo	---	---	1.9	15.8	14.1

Erwartete Mehrkosten:
Wären in den Referenzjahren 2023-2025 die Prämien jeweils exakt mit dem Bundes- und 80-prozentigen Kantonsbeitrag verbilligt worden, hätten die kantonalen Mehrkosten 2025 3.9 Mio. Franken betragen und wären 2026 auf 10.5 Mio. Franken und 2027 auf 21.6 Mio. Franken angestiegen.

Basis für die Berechnung der effektiven kantonalen Mindestbeiträge sind jedoch die tatsächlich entrichteten IPV-Beiträge. Künftig wird es für die Budgetierung und Planungssicherheit also noch wichtiger sein, die bereitgestellten Mittel vollumfänglich auszuschöpfen. Die tatsächlichen Mehrkosten wichen in den letzten Jahren mit 1.9 Mio. Franken (2025), 15.8 Mio. Franken (2026) und 14.1. Mio. Franken (2027) teilweise deutlich von den erwarteten ab.

Zwischen 2025 und 2027 stieg das massgebende skalierte Einkommen deutlich weniger stark an als das skalierte Prämiensoll und die geschätzten OKP-Bruttokosten. Aufgrund dieser gegenläufigen Entwicklungen ist davon auszugehen, dass der Kanton Solothurn in absehbarer Zeit (voraussichtlich bereits 2029) auch bei hohen IPV-Auszahlungen den maximalen Mindestbeitrag von 7,5 Prozent der OKP-Bruttokosten leisten muss.

5.4 Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags im Kanton Solothurn

Hinsichtlich des indirekten Gegenvorschlags überprüfte das Departement des Innern (DDI) die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sowie das IPV-Modell auf Konformität mit dem neuen Bundesrecht.

Durch die heutige starre Koppelung des Kantonsbeitrags an den Bundesbeitrag können die neuen Vorgaben an den kantonalen Mindestanteil nicht umgesetzt werden. Der heutige Eigenanteilssatz (§ 70 SV) kann zwar inhaltlich als Sozialziel ausgelegt werden, es fehlt aber eine explizite Bestimmung im Sozialgesetz. In diesem Zusammenhang müssen das Sozialgesetz und die Sozialverordnung angepasst werden.

Das gegenwärtige IPV-System des Kantons Solothurn ist trotz der erfolgten Änderungen auf Bundesebene nach wie vor bundesrechtskonform. Das DDI hat die neuen bundesrechtlichen Vorgaben jedoch zum Anlass genommen, das bestehende IPV-System hinsichtlich Komplexität und Transparenz, Gerechtigkeit und Fehlanreizen und Planbarkeit auf Optimierungspotenzial hin zu überprüfen. Dabei zeigte sich, dass das heutige System aufgrund seiner Komplexität intransparent wirken kann und spürbare Schwelleneffekte aufweist, die als ungerecht empfunden werden und zu Fehlanreizen führen können. Das DDI prüft die Umsetzung und Einführung eines vereinfachten, transparenteren IPV-Modells, welches es zusammen mit den zwingenden gesetzlichen Anpassungen dem Kantonsrat vorlegen wird. Ebenso gilt es zu prüfen, ob künftig der Antragsprozess automatisiert erfolgen soll, damit einerseits die zur Verfügung stehenden Mittel effektiv den Anspruchsberechtigten zugeführt werden und andererseits der Vollzugsaufwand sinkt. Durch die Automatisierung würde auch die Planbarkeit verbessert, indem die Simulationsrechnungen und Prognosen genauer werden, weil kaum mehr Unsicherheiten aufgrund nicht eingereichter Formulare mehr entstünden.

Parallel dazu prüft das DDI, wie der Auftrag der Mitte-Fraktion. Die Mitte -EVP für ein «Faires Prämienverbilligungssystem» (KRB Nr. A 0270/2023 vom 20. Dezember 2023) bestmöglich umgesetzt und integriert werden kann. Der Auftrag fordert den Regierungsrat auf, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass bei der Berechnung der Prämienverbilligung Konkubinatspaare den Ehepaaren gleichgestellt werden. Wie schon in der Stellungnahme des Regierungsrates erwähnt, gestaltet sich eine wortgetreue Umsetzung des Auftrags sowohl aus rechtlicher wie auch Vollzugssicht als herausfordernd.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner	Yves Derendinger
Frau Landammann	Staatsschreiber

7. Beschlussesentwurf

Krankenversicherung: Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2027

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 14. März 1996 (KVG; SR 832.10) und § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Oktober 2026 (RRB Nr. 2026/1860), beschliesst:

1. Für die Prämienverbilligung 2027 wird der Kantonsbeitrag auf 80% (98'537’525 Franken) des Bundesbeitrages (123'171’906 Franken) festgelegt.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Elektronische Publikation im Ratsinformationssystem
Departement des Innern, Departementssekretariat; Abteilung Controlling und Digitalisierung (kein Papierversand)
Amt für Gesellschaft und Soziales; MUS, ALB, Admin 2026-045 (kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Amt für Finanzen
Parlamentsdienste (xxxx/2026)